

Gemeinde Nossendorf

Bebauungsplan Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ im Ortsteil Medrow

Begründung

Anlage1

FFH-Vorprüfung

Stand:

Januar 2023

Auftraggeber:

Gemeinde Nossendorf
Der Bürgermeister
über Amt Demmin-Land
Goethestraße 43
17109 Demmin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	5
1.	RECHTSGRUNDLAGE	5
2.	EINFÜHRUNG	5
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	5
2.3	Planverfahren	6
3.	AUSGANGSSITUATION	7
3.1	Stadträumliche Einbindung	7
3.2	Bebauung und Nutzung	7
3.3	Erschließung	8
3.4	Natur und Umwelt	8
3.5	Eigentumsverhältnisse	9
4.	PLANUNGSBINDUNGEN	9
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2	Landes- und Regionalplanung	10
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	10
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	10
4.3	Flächennutzungsplan	11
5.	PLANKONZEPT	11
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	11
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
6.	PLANINHALT	12
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	12
6.1.1	Art der Nutzung	12
6.1.2	Maß der Nutzung	13
6.2	Verkehrsflächen	13
6.3	Grünflächen	13
6.4	Flächen für die Landwirtschaft	13
6.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
6.5	Nachrichtlichen Übernahmen	13
6.5.1	Landesstraße	13
6.6	Hinweise	14
6.6.1	Bodendenkmale	14
6.6.2	Deutsche Telekom AG	14
6.6.3	Bodenschutz	14
6.6.4	Verkehr	15
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	15
7.2	Verkehr	15
7.3	Ver- und Entsorgung	15
7.4	Natur und Umwelt	17
7.5	Bodenordnende Maßnahmen	17
7.6	Kosten und Finanzierung	17

8. FLÄCHENVERTEILUNG17

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 1,7 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 114, 115, 116, 117, 120, 121/1, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 131, 132 und 133 (alle teilweise) der Flur 7 Gemarkung Medrow. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße An der Chaussee, die Landesstraße L27, die nördliche die Rotdornstraße und die östliche der Schulweg, zwei örtliche Straßen. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Rotdornstraße (Flurstück 15 Flur 7),
im Osten:	durch den Schulweg (Flurstück 96 Flur 7),
im Süden:	durch Wiesen, Ackerfläche und Gärten (Flurstücke 114, 115, 116, 117, 120, 121/1, 122, 123, 125, 126, 127, 129, 131, 132 und 133 Flur 7) und
im Westen:	durch die Straße An der Chaussee (Flurstücke 134 Flur 7 und 42 Flur 10).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Gemeinde Nossendorf beabsichtigt, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Medrow die bauliche Nutzbarkeit (ausschließlich für Nebengebäude) der südlich an die Rotdornstraße angrenzenden Grundstücke zu erweitern.

Für diesen Bereich gibt es eine Klarstellungssatzung.

Einige Grundstückseigentümer möchten die Grundstücke in einer größeren Tiefe baulich nutzen als bisher zulässig.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Planbereich ist durch die Straßen An der Chaussee, Rotdornstraße und den Schulweg erschlossen. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,7 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $13.646 \text{ m}^2 \times 0,3 = 4.094 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2044-302 „Drosedower Wald und Woldeforst“, Arten: Mopsfledermaus, Fischotter und Kammmolch) ist vom Standort mehr als 2.200 m entfernt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung bestehen aufgrund der Entfernung nicht. Das nächstgelegene Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 1941-401 „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“ tangiert den Plangeltungsbereich im Südwesten. Hierfür wurde von Kunhart-Freiraumplanung eine FFH-Vorprüfung erstellt.

„Die Wirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ in Medrow in Form von Nebenanlagen auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des SPA und tangiert es im südwestlichen Bereich. Direkte Wirkungen auf das SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht die Erhaltungsziele des Natura-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.“

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 22.01.2021 bis 04.03.2021 erfolgt. Eine zusätzliche Bekanntmachung erfolgte über die Amtshomepage www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen am 22.01.2021.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 23.03.2021 und 28.06.2021 mitgeteilt.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Die Bürger konnten sich vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde am 20.04.2021 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom 14.06.2021 bis einschließlich 13.07.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 28.05.2021 bis 27.08.2021 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich ins Internet eingestellt. Es gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden erfolgte zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 31.05.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 30.09.2021 gingen 13 Stellungnahmen von Trägern ein; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise. Die Stellungnahmen wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Die Geltungsbereichsgrenze im Westen, Norden und Osten wurde als Straßenbegrenzungslinie gekennzeichnet.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 21.02.2023 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan als Satzung beschossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ befindet sich im Ortsteil Medrow zwischen An der Chaussee (Landesstraße L27) und der ehemaligen Gutsanlage südlich der Rotdornstraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist bebaut. An der Rotdornstraße stehen in mindestens 2,1 m Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingeschossige Wohngebäude, Rotdornstraße 1, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17 und 21. Die Rotdornstraße 21 steht leer und ist in schlechtem Zustand. Das Wohngebäude Rotdornstraße 19 wurde abgebrochen; das Grundstück ist eine Baulücke, die entsprechend der Klarstellungssatzung wieder bebaut werden kann. Die beiden östlichen Grundstücke, die einzigen, die derzeit nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, werden landwirtschaftlich genutzt (Technik, Lager, Dung, Mastrinder). Südlich der Wohngebäude stehen auf allen Grundstücken Nebengebäude, die teilweise deutlich außerhalb des klargestellten Bereiches liegen.

Abbildung 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich Bebauungsplan und Klarstellungssatzung (gelber Umring) (Kartengrundlage <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 03.10.2020)



3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Straßen An der Chaussee (Landesstraße L27), Rotdornstraße und Schulweg von Westen, Norden und Osten erschlossen.

In den vorhandenen Straßen liegen die Hauptversorgungsleitungen. Die Grundstücke des Plangeltungsbereichs sind an die Wasserversorgungsleitung in der Rotdornstraße angeschlossen. In den Straßen liegen TK-Linien der Deutschen Telekom AG. Im Nordwesten streift eine TK-Linie die Grünfläche.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts. Im Südwesten tangiert das SPA „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ den Plangeltungsbereich. Ca. 10 m entfernt vom Plangeltungsbereich (südwestlich der Landesstraße L27) befindet sich das LSG L66a „Trebeltal (Mecklenburgische Seenplatte)“.

In den Gärten sind Gehölze vorhanden. Der Süden des Flurstücks 133 ist wie das Flurstück 132 als Dauergrünland in Nutzung. Es gibt Kleitierhaltung und im Westen am Schulweg auch Landwirtschaft (Rinderhaltung).

Das Plangebiet liegt in keinem Vogelrastgebiet, aber in Zone B, d. h. mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen Lehmen und Tiefenlehmen zusammen.

„Das Flurstück 114 wird von einem verrohrten Gewässer II. Ordnung 223-40/51 begrenzt.

Bei einer Bebauung dieses Flurstücks ist zwingend der Wasser- und Bodenverband „Trebelt“

zu beteiligen, da Mindestabstände zur Rohrleitung gewahrt werden müssen.“¹ Der Wasser- und Bodenverband „Trebel“ hat in seiner Stellungnahme vom 21.06.2021 festgestellt, dass keine unterhaltspflichtigen Gewässer des Verbandes direkt berührt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Alle Flurstücke liegen im Privateigentum.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ liegt im Innenbereich. Seit dem 20.10.2005 ist die Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Medrow mit Ergänzung des Innenbereichs wirksam.



Abbildung 2: Auszug aus der Satzung Medrow

Hier wurde der Bereich südlich der Rotdornstraße mit Bautiefen zwischen 38 m im Westen und 40 m im Osten klargestellt. Im Südosten wurden Flächen entlang des Schulweges als

¹ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.09.2021

Verbindung zwischen den Innenbereichsteilen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung extensive Weidenwirtschaft bestimmt. Dadurch sollte gesichert werden, dass hier keine Bebauung erfolgen kann.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Nossendorf keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem ländlichen Gestaltungsraum und ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Teile der Gemeinde auch der Ortsteil Medrow liegen im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Das Gemeindegebiet ist Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: *„In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.“*

Laut der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.06.2021 entspricht der Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde der Gemeinde Nossendorf keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Im Gemeindegebiet gibt es Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. Die Gemeinde liegt in einem Tourismusentwicklungsraum und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Gemeinde ist an das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz und das regionalbedeutsame Radroutennetz angeschlossen.

„Programmsatz 4.1(2) RREP MS zielt auf den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ab. Dieser besagt, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.“



Abbildung 3: Auszug aus der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

In den landesplanerischen Stellungnahmen vom 23.03.2021 und 28.06.2021 wird festgestellt, dass die gemeindliche Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Nossendorf hat keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Anpassung der baulichen Nutzbarkeit an die heutigen Bedürfnisse der Eigentümer. Die Bebauungstiefe auf den Grundstücken für Nebengebäude soll erweitert werden.

Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Nossendorf hat keinen Flächennutzungsplan. Dieser ist nach Auffassung der Gemeinde nicht erforderlich. Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen (selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB). In der Gemeinde gibt es nur eine geringen Bau- und Siedlungstätigkeit.

Sowohl das konkrete Plangebiet als auch der Bestand der bebauten Strukturen der Gemeinde lassen kein dringendes Erfordernis eines Flächennutzungsplans erkennen. Der Bebauungsplan reicht aus, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Der Plan soll daher als selbstständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt werden. Dafür ist nicht erforderlich, dass der B-Plan das gesamte Gemeindegebiet oder zumindest die nach den Absichten der Gemeinde zur Bebauung vorgesehenen Flächen umfasst.

Nossendorf stellt eine kleine dörfliche Gemeinde mit unbedeutender Bau- und Siedlungstätigkeit dar. Zwar verfügt die Gemeinde augenscheinlich über einige Baulücken, dennoch ist die gemeindliche Fortentwicklung im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Die Größe des Plangebietes (ca. 1,7ha) umfasst nur einen sehr kleinen Teil des Gemeindegebietes (> 3.500ha) und ist überwiegend bereits bebaut. Die festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung lässt nur geringfügige Nebenanlagen zu und legalisiert bereits vorhandene Nebengebäude. Die Hauptgebäude (Wohnen) sind bereits vorhanden.

Gründe, dass die Planung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet nicht vereinbar sind oder diese deutlich erschweren würde, sind nicht ersichtlich – die geordnete städtebauliche Entwicklung ist nicht also gefährdet.

Zurzeit wird durch die Gemeinde kein anderweitiges Planungserfordernis gesehen. Entwicklungsmöglichkeiten sind im Gemeindegebiet zwar grundsätzlich vorhanden; eine Umsetzung ist aber derzeit mangels Bedarfs nicht beabsichtigt. Die Grundzüge der Bodenordnung werden nicht berührt, sodass es zu keinem Missverhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche kommt. Negative Auswirkungen auf Landschaft, Erholung und Infrastruktur hat die Planung nicht. Planerische Konzepte gibt es mit Ausnahme dieses B-Planes nicht. Die Gemeinde befasst sich auch nicht mit weiteren B-Plänen, was gegebenenfalls gegen eine Entbehrlichkeit eines Flächennutzungsplanes sprechen könnte. Weder die Abstimmung mit den Nachbargemeinden noch die Ziele der Raumordnung erfordern einen Flächennutzungsplan. Städtebauliche Neuentwicklungen in einem Umfang, der eine weitere Bauleitplanung erforderlich werden lässt, sind innerhalb der Gemeinde Nossendorf nicht zu erwarten. Darüber hinaus entspricht dies auch nicht den Zielen der Raumordnung, die der Gemeinde keine Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus zugestehen lässt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes reicht somit aus, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Nossendorf zu ordnen. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich; § 8 Abs 2 Satz 2 BauGB findet seine Anwendung (selbstständiger Bebauungsplan).

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier

auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl liegt mit 0,3 unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem Charakter des Gebietes und der Umgebungsbebauung gerecht zu werden.

Die Tiefe der bebaubaren Fläche wird von 38-40 m in der Klarstellungssatzung auf 48 m für Nebengebäude erhöht.

6.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangeltungsbereichs erfolgt über die tangierenden Straßen; im Westen die Landesstraße L27 An der Chaussee, im Norden die Rotdornstraße und im Osten Schulweg, zwei örtlich Straßen.

6.3 Grünflächen

Die private Grünfläche wird als Hausgarten genutzt.

6.4 Flächen für die Landwirtschaft

Am Rand der Bebauung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Fläche wird überlagert mit der Festsetzung zur Freihaltung von Bebauung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, um die Errichtung von Gebäuden, die ansonsten im Außenbereich zulässig wären, im unmittelbaren Umfeld der Ortslage auszuschließen.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zum Schutz der Landschaft wurde festgesetzt, dass die unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Flächen frei von Bebauung sind.

6.5 Nachrichtlichen Übernahmen

6.5.1 Landesstraße

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Straße An der Chaussee (Landesstraße L27) begrenzt.

„Der Geltungsbereich grenzt rechtsseitig von ca. km 1.590 – km 1.670 im Abschnitt 220 an die L27 und befindet sich straßenrechtlich an der freien Strecke bei Medrow.“²

Hier sind 20 m vom äußeren Fahrbahnrand von Bebauung freizuhalten.

6.6 Hinweise

6.6.1 Bodendenkmale

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

6.6.2 Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG weist in ihrer Stellungnahme vom 09.06.2021 auf Telekommunikationslinien in der Straßenräumen und im Bereich der Grünfläche hin.

„Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG von den Baumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir Sie, den Beginn der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, anzuzeigen.“

6.6.3 Bodenschutz

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weist in seiner Stellungnahme vom 16.09.2021 auf folgendes hin:

„Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf dem Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.“

² Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 10.06.2021

6.6.4 Verkehr

In der Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde vom 16.09.2021 wird auf folgendes hingewiesen:

„Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.“

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs gehört zum Innenbereich. Für diesen Teil ändert sich die ausgeübte Nutzung nicht.

7.2 Verkehr

Der Planbereich ist durch die Rotdornstraße erschlossen.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die bestehende Wohnbebauung werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Die Löschwassersicherung für den Ortsteil Medrow erfolgt über den Teich auf dem Flurstück 69, der sich nordöstlich des Plangeltungsbereichs befindet.

Der Feuerwehrbedarfsplan des Amtes Demmin-Land vom 21.09.2015 befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Das Erfordernis, dass ausreichend Schlauchmaterial zur Verfügung stehen muss und eine befestigte Zufahrt mit Saugstelle zu schaffen ist, wird entsprechend bewertet werden.

Bereits jetzt verfügt die Feuerwehr über ausreichend Schlauchlänge (ca. 900m), um die Entfernung zwischen Löschteich und möglichem Brandort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes abzusichern.

Regenwasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dach- und Stellflächen wird vor Ort versickert bzw. verbraucht. Laut der Stellungnahme vom 16.09.2021 der unteren Wasserbehörde ergehen folgende Hinweise:

„Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsmäßige Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestaltet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.“

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) mit dem Bauantragsunterlagen zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).“

Abwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2019 ist die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Die Überlassung der Abfälle erfolgt gemäß § 6 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Da die Entsorgungsfahrzeuge die Privatstraße nicht befahren, sind die Müllbehälter laut Satzung zur Abfuhr am Straßenrand der Oststraße bereit zu stellen.

Folgende fachtechnische Hinweise gehen aus der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.09.2021 hervor:

„Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (ABfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.“

Stromversorgung

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

Telekommunikation

Die Versorgungsleitungen liegen in der Rotdornstraße.

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 2 werden keine Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von der Gemeinde getragen.

8. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	13.433 m ²	77,0 %
Grünflächen	1.422 m ²	8,1 %
Flächen für die Landwirtschaft	2.594 m ²	14,9 %
Gesamt	17.449 m²	100 %

Nossendorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ im Ortsteil Medrow, Gemeinde Nossendorf

FFH-Vorprüfung

SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“

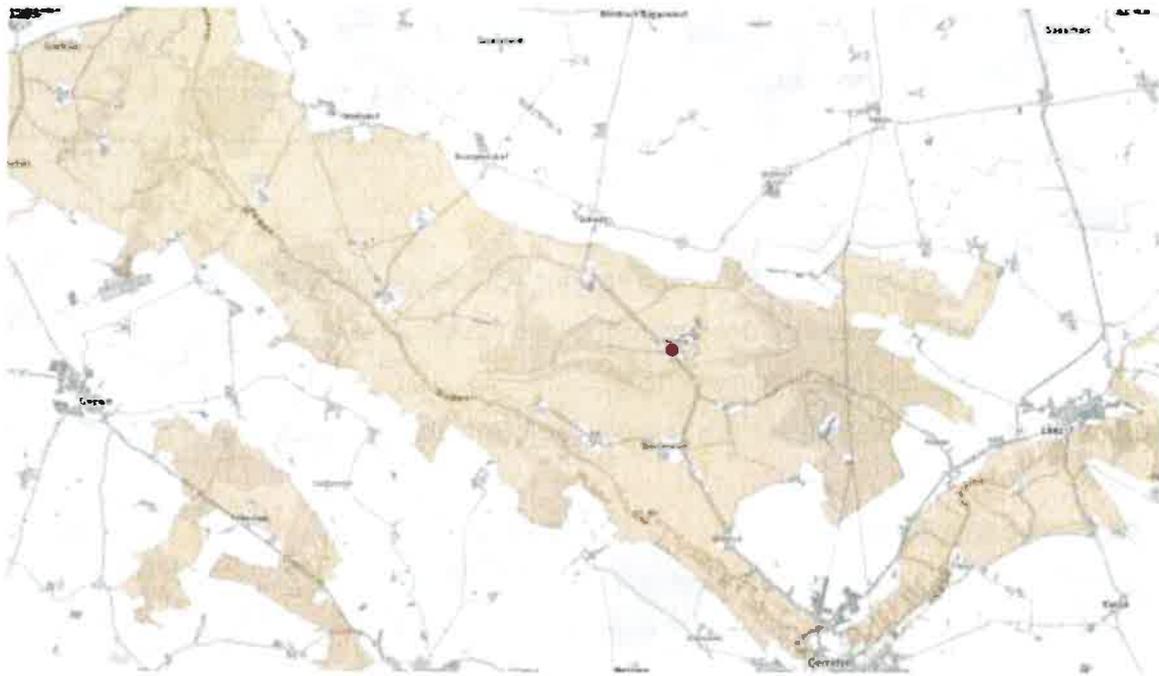


Abb. 1: Lage des Vorhabens im SPA DE 1941-401 (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Gutachter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	4
4. PROJEKTBSCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	8
5.1 BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETES DE 1941-401 „RECKNITZ- UND TREBELTAL MIT SEITENTÄLERN UND FELDMARK“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN	9
6. ZUSAMMENFASSUNG.....	18
7. QUELLEN	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens im SPA DE 1941-401 (Quelle: © LINFOS/M-V 2020).....	1
Abb. 2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	3
Abb. 3: Planung (Grundlage: Planzeichnung).....	6
Abb. 4: Festgestellte Biotoptypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020) 9	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf das Natura-Gebiet	7
Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten	10

Fotoanhang	19
-------------------------	-----------

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Nossendorf beabsichtigt mit Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der ca. 1,7 ha großen Vorhabenfläche die Erweiterung baulicher Nutzungen die sich ausschließlich auf Nebengebäudebeziehen sollen. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke südlich der Rotdornstraße. Das Vorhaben liegt unmittelbar nördlich des SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.

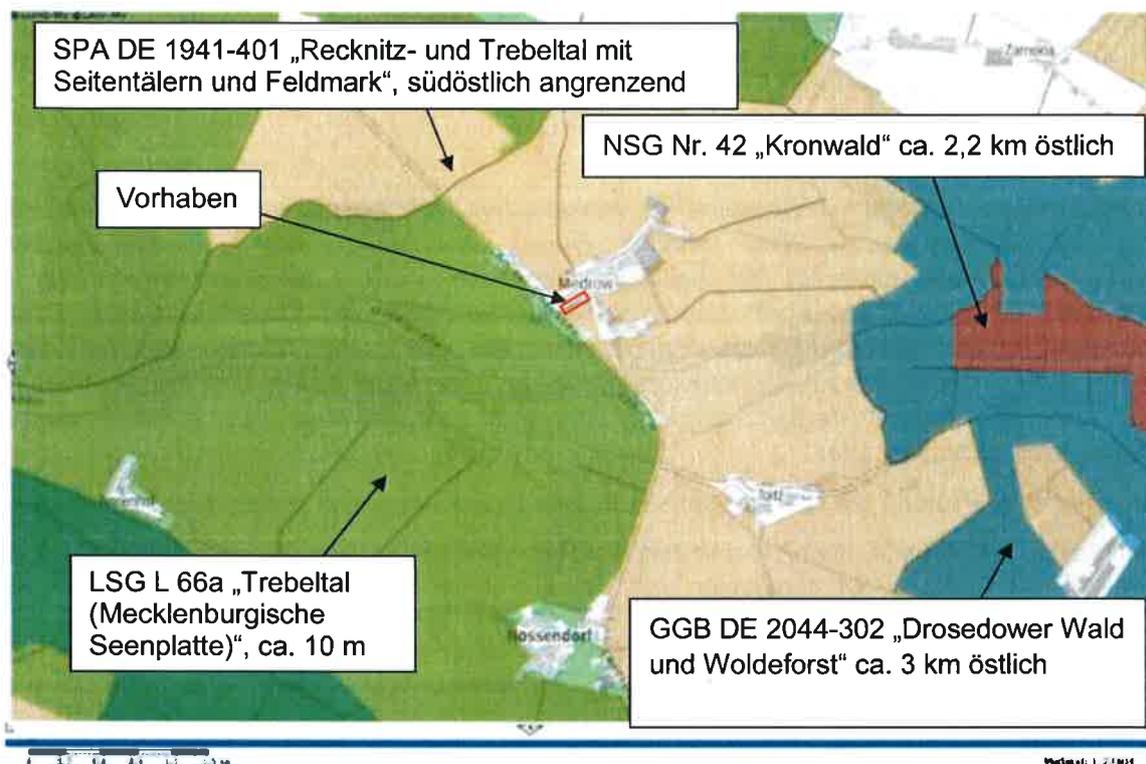


Abb. 2: Lage des Vorhabens zu den Schutzgebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura - Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses,

mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH-Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt



Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Im Plangeltungsbereich soll die bauliche Nutzung, ausschließlich für Nebengebäude, in offener und abweichender Bauweise erweitert werden. Für diesen Bereich gibt es eine Klarstellungssatzung. Einige Grundstückseigentümer möchten die Grundstücke in einer größeren Tiefe baulich nutzen als bisher zulässig. Die bestehende Grünfläche im Süden, außerhalb der umzäunten Grundstücke wird, zusammen mit dem westlichen Planbereich als Grünfläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die zulässige Neubebauung wird im Bereich der bestehenden Bebauung bzw. der Nutzgärten stattfinden. Südwestlich wird eine bebauungsfreie Zone als Puffer zum SPA festgesetzt.



Abb. 3: Planung (Grundlage: Planzeichnung)

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es vor allem durch Betrieb von Baumaschinen zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

1. Beanspruchung von bereits vorbelasteten Flächen durch Baustellenbetrieb,
2. Lagerung von Baumaterialien auf vorbelasteten umzäunten Flächen,
3. Geringe zusätzliche vernachlässigbare Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit keine Scheuchwirkung auf Fauna.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

1. Mehrversiegelungen von bereits als eingefriedete Nutzgärten beanspruchten Flächen und Böden
2. Geringe Störung des Landschaftsbildes durch Nebengebäude entsprechend der Umgebungsbebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden.

1. durch Nebenanlagen verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) zusätzliche sind zu erwarten: Lärm, Licht in vernachlässigbaren Größenordnungen.

Zur Kontrolle sind in folgender Tabelle mögliche Wirkungen des Vorhabens auf die Natura-Gebiete aufgeführt, von denen keine bestätigt werden kann.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhabens auf das Natura-Gebiet (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pfleger				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflieger				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete					Bemerkungen
stoffliche Emissionen	Erschütterungen/ Vibrationen					
	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag					
	Organische Verbindungen					
	Schwermetalle					
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe					
	Salz					
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)					
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)					
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe					
	Sonstige Stoffe					
Einleitungen in Gewässer						
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen						
akustische Wirkungen	Schall					
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)					
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse					
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)					
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder					
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung					
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten					
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten					
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)					
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen					
c) baubedingte Wirkungen						
Baustraße, Lagerplätze etc.						
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)						
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust					
Sonstige						

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet umfasst fast ausschließlich umzäunte Bebauung und Nutzgärten. Im Westen entlang der Landesstraße L27 erstreckt sich eine 1.150 m² große Grünlandfläche, die außerhalb der Umzäunung liegt und mit dem Grünland der freien Landschaft verbunden ist. Diese ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.



Abb. 4: Festgestellte Biotoptypen mit Bildnummern (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus grundwasserbestimmten und/oder staunassen (> 40 % hydromorph) Lehmen und Tieflehmen zusammen. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne nutzbares Grundwasser, in keinem Trinkwasserschutzgebiet, in keinem Vogelrastgebiet aber in Zone B, d.h. mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Im Südwesten der Vorhabenfläche breitet sich eine Artesikfläche aus.

5.1 Beschreibung des SPA-Gebietes DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Im Südwesten der Vorhabenfläche, westlich der Landstraße L 27 „An der Chaussee“ schließt das SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ an.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung sind die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 für das jeweilige Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten und deren Lebensräume.

Erhaltungsziele

Laut Standard-Datenbogen ist das Gebiet ein bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzten und ungenutzten Moore, alten Laubwäldern und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Das Plangebiet befindet sich in einer bäuerlich und gutswirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. Die in den spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen durch Versumpfung und Moorwachstum gebildete mächtige Mudden- und Torfschichten liegen mindestens 500 m entfernt. Als Erhaltungsmaßnahme (fakultativ) ist der Erhalt einer strukturreichen Moor, Acker- und Waldlandschaft aufgeführt.

Da für das SPA-Gebiet kein Erhaltungsziel im Standard-Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 2: Beeinträchtigung von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Vogelarten deutscher Name	Vogelarten wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche der Arten	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	[Brutvogel] - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	nein	nein
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	[Zugvogel] - störungsarme, schlickige Flächen - z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	[Brutvogel] - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	nein	nein
Flusseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	[Brutvogel] - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	nein	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	[Zugvogel] - große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)	nein	nein

Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	[Brutvogel] - störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder) [Zugvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlickige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	nein	nein
Kleines Sumpfnuhn	<i>Porzana parva</i>	[Brutvogel] - flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbüten und Röhrichten	nein	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	[Zugvogel] - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	nein	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	[Brutvogel] - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) [Zugvogel] - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	nein	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	[Brutvogel] - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	nein	nein

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	[Brutvogel] - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	nein	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	[Brutvogel] - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	nein	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	nein	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) [Zugvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte	nein	nein

Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	[Brutvogel] möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	nein	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	nein	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	[Brutvogel] größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	nein	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen (Bruthabitat) - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	nein	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	[Brutvogel] Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) Fluchtdistanz 10 – 40 m	nein	nein

Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	[Brutvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder [Zugvogel] - ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	nein	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	[Brutvogel] - störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammflächen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	nein	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	[Brutvogel] - störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	nein	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	[Brutvogel] - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	nein	nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	[Brutvogel] - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	[Brutvogel] - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	nein	nein

Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes) <p>[Zugvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) 	nein	nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen 	nein	nein
Zwergmöhwe	<i>Larus minutus</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	nein	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder) 	nein	nein
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	<p>[Zugvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat) 	nein	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	<p>[Brutvogel]</p> <ul style="list-style-type: none"> - waldfreie feuchte bis nasse ebene Flächen mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation - niedriger sehr lichter Baumbestand wird toleriert - z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe 	nein	nein

Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	[Zugvogel] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nahrungshabitat)	nein	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	[Brutvogel] - ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	[Brutvogel] - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	[Brutvogel] - störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	[Zugvogel] - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder	nein	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	[Zugvogel] - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation	nein	nein
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	[Brutvogel] - großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrand und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren - überstautes Grünland, renaturierte Polder	nein	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	[Überwinterer] - Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	nein	nein

Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	[Brutvogel] - Schlammbänke und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	[Brutvogel] - störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln) [Zugvogel] - störungsarme renaturierte Polder	nein	nein
Speißeente	<i>Anas acuta</i>	[Brut- und Zugvogel] - störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	nein	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	[Brutvogel] - Bereiche der offenen Kulturlandschaft - mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (Nahrungshabitat) - Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	nein	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	[Brutvogel] - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	nein	nein

In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des SPA auf den Bauflächen ausgeschlossen. Die Habitatausstattung der eingezäunten zukünftigen Bauflächen entspricht mit ihren Scherrasen, Obstgehölzen, Koniferen, diversen Nutzungen und Haustierhaltungen nicht den Ansprüchen der Zielarten. Insbesondere dem Kriterium „störungsarm“ kann aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Einfriedung der Grundstücke und der L 27 nicht entsprochen werden. Die Grünfläche im Süden außerhalb der Umzäunung bleibt als solche erhalten.

Die baubedingten Immissionen des Vorhabens werden temporär sein, tags vonstattengehen und keine Richtwertüberschreitungen hervorrufen. Die betriebsbedingten Immissionen sind mit denen der Umgebungsbebauung identisch, da die geplante Bebauung der üblichen Nutzung von Nebengebäuden entspricht. Richtung Südosten grenzt das FFH-Gebiet direkt an den Plangeltungsbereich an. Das Plangebiet nimmt im Bereich der zulässigen Bauflächen ausschließlich umzäunte Grundstücksflächen ein, die bereits als Nutzgärten fungieren. Zusätzliche Störungen auf das SPA werden nicht erzeugt. Die anlagebedingten Wirkungen in Form von Versiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind an das Erscheinungsbild der Nebenanlagen der Umgebungsbebauung gebunden. Es ergeben sich diesbezüglich keine wesentlichen Veränderungen, da das Plangebiet bereits bebaut bzw.

genutzt wird. Es wird eine bebauungsfreie Zone entlang der Plangebietsgrenze festgesetzt die Wirkungen in Richtung des SPA, auch vorhandene, abmindert. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Wirkungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Südlich Rotdornstraße“ in Medrow in Form von Nebenanlagen auf vorbelasteten Flächen verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des SPA und tangiert es im südwestlichen Bereich. Direkte Wirkungen auf das SPA durch Flächenverlust oder Immissionen erfolgen nicht. Die Erhaltungsziele des Natura - Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

7. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)5)

Fotoanhang



Bild 01 Blick auf die Vorhabenfläche mit angrenzendem Grünland im Süden



Bild 02 Grünland und Gehölze (Hainbuche, Fichte, Apfel, Ahorn, Walnuss) Südwesten



Bild 03 Dauergrünland im Südwesten und L 27, Blickrichtung Norden



Bild 04 Birken und Tannenhecke mit anschließendem Nutzgarten im Südwesten



Bild 05 Nutzgarten mit versiegelten Flächen und Umzäunung



Bild 06 nahezu uneingeschränkte Einzäunung im ganzen Untersuchungsraum



Bild 07 Nutzgarten mit Einzelbäumen und Störelementen



Bild 08 Hecke mit Umzäunung



Bild 09 Verbuschungen bilden deutliche Abgrenzung zum Grünland



Bild 10 Einzäunung mit Nutzgarten und Wohnbebauung



Bild 11 Hecke aus Hasel



Bild 12 Nutzgarten mit Fichten und Obstbäumen



Bild 13 Einziges Gehöft ohne Umzäunung Grenze Plangebiet an der Fichte



Bild 14 Schuppen und Einzelbäume außerhalb Geltungsbereich



Bild 15 Landreitgras und Bebauung im Norden des umzäunten Grundstückes

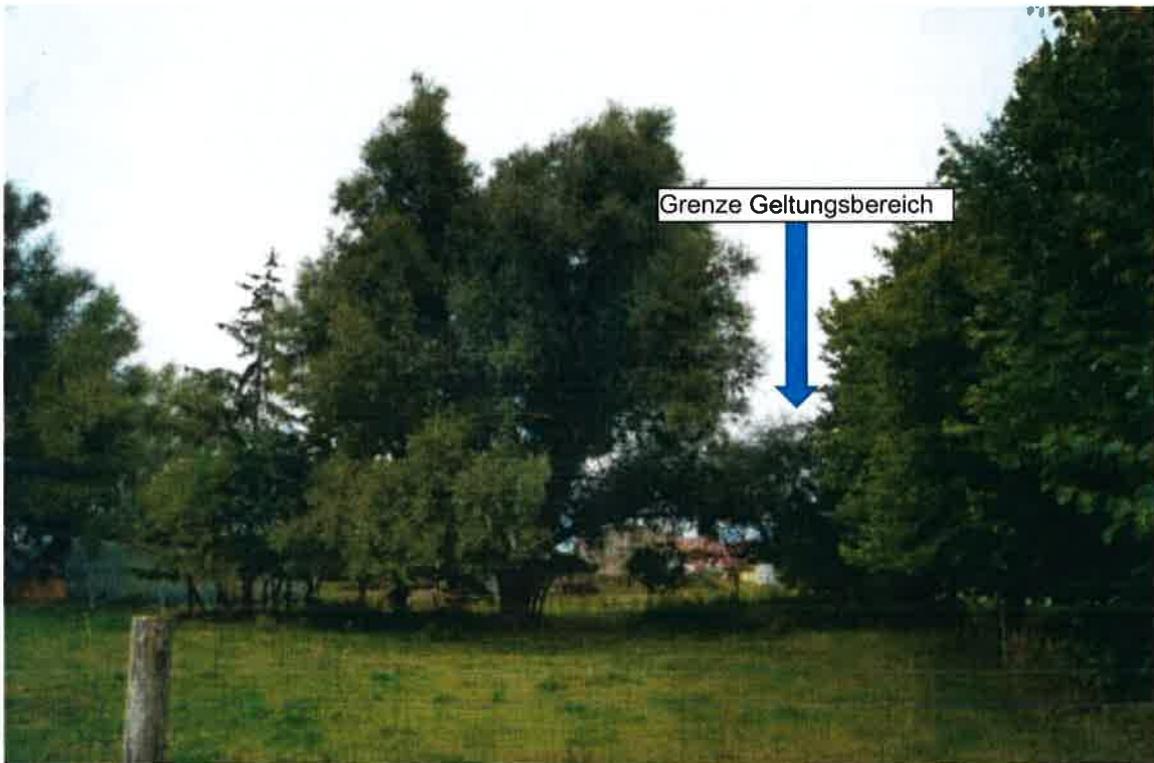


Bild 16 eingezäunte Weide nördlich der außerhalb verlaufenden Baumhecke



Bild 17 wasserführender Graben südlich der Vorhabenfläche

